

Verhalten der beiden genannten Abgeordneten ohne weiteres und erachtet es möglicherweise sogar als unterstützenswert. Die Landesregierung wird daher um Aufklärung gebeten, in welcher Weise Verquickungen zwischen der Linkspartei, der Linksfraktion und / oder einzelnen ihrer Abgeordneten und linksextremistischen Bestrebungen der „Roten Hilfe“ und / oder der verbotenen PKK nach ihren Erkenntnissen vorliegen und wie sie die Linken-Forderung nach Aufhebung des PKK-Verbotes bewertet.

Unterstützen Partei und Fraktion der LINKEN aktiv verfassungsfeindliche Bestrebungen?

Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

59 Abgeordneter
Ralf Witzel FDP

Dortmund rechnet nach wahrheitswidrigen Angaben zur kommunalen Haushaltssituation direkt vor der letzten Kommunalwahl nun mit zwei Wahlwiederholungen – Welche einzelnen Konsequenzen resultieren insgesamt aus der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster zur angeordneten neuen Ratswahl?

Am Donnerstag, 15. Dezember 2011, hat das OVG Münster entschieden, dass die Wahl zum Dortmunder Stadtrat vom 30. August 2009 wiederholt werden muss. Eine Revision ist hierzu nicht zugelassen. Sobald das OVG-Urteil rechtskräftig ist, hat binnen vier Monaten mindestens ein erneuter Urnengang für den Stadtrat stattzufinden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat noch nicht entschieden, ob ferner auch für die elf Bezirksvertretungen eine Wiederholungswahl durchgeführt werden muss. Abhängig vom diesbezüglichen Entscheidungsausgang und -termin könnte die Stadt Dortmund gezwungen sein, zwei getrennte Wahltage für beide Wiederholungswahlen anzusetzen.

Der Dortmunder Stadtrat hat bereits selbst im Dezember 2009 seine Neuwahl beschlossen aufgrund von „Unregelmäßigkeiten, die Einfluss auf das Wahlergebnis hatten.“ SPD-Ratsmitglieder sind rechtlich gegen diese Mehrheitsentscheidung vorgegangen und haben die Auseinandersetzung nun vor dem OVG Münster letztinstanzlich verloren. Hintergrund der Ausei-

nersetzung ist der in der Dortmunder Öffentlichkeit regelmäßig als „Haushaltslüge“ und „Wahlbetrug“ bezeichnete Sachverhalt, dass der frühere Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer und Kämmerin Dr. Christiane Uthemann wenige Tage vor der 2009er Kommunalwahl bestritten haben, dass der laufende Haushalt nicht für den tatsächlichen städtischen Finanzbedarf ausreiche. Nur einen Tag nach der Kommunalwahl, nämlich am 31. August 2009, haben Langemeyer und Uthemann die Öffentlichkeit aber über einen Fehlbetrag von rund 100 Millionen Euro im Stadthaushalt informiert und deshalb eine Haushaltssperre angekündigt.

Das aktuelle OVG-Urteil ist eine große Genugtuung für die Mehrheit der Ratsmitglieder, die sich mit ihrer damaligen Entscheidung gegen wahrheitswidrige Desinformationspolitik seitens der Stadtspitze gestellt haben. So hat beispielsweise die Dortmunder FDP-Ratsfraktion das OVG-Urteil, das die Rechte des Rates stärkt, als „Sieg für die Demokratie“ bezeichnet.

In ungewöhnlicher Klarheit bewertet der Vorsitzende OVG-Richter und Vizepräsident Dr. Dieter Kallerhoff in seiner Urteilsbegründung zu Recht die unfassbaren seinerzeitigen Vorgänge als „gesetzeswidrig“ sowie „undemokratisches Informationsverhalten“ und führt zur Vorenthaltung der wahlkampfrelevanten Informationen sowie zum Stellenwert der Wahrheit in einer Demokratie laut dpa-Meldung vom 15. Dezember 2011 folgendes aus:

„Es geht hier nicht um einen kleinen, unbedeutenden Fall. Dies ist eine Operation am Herzen der Demokratie. Es geht um die grundsätzliche Frage: Welche Wahrheit erfordert unsere Demokratie?“

Die von der Dortmunder Ratsmehrheit klar begrüßte OVG-Entscheidung wirft für den weiteren Umgang mit dieser Thematik bei den betroffenen Kommunalpolitikern eine Reihe von Fragen auf. Insbesondere gilt es, zur Vermeidung von Politikverdrossenheit eine rechtlich einwandfreie Lösung zur Abwendung gleich zweier unterschiedlicher Termine für die Wiederholungswahlen zum Rat und den Bezirksvertretungen zu finden. Laut am 17. Dezember 2011 veröffentlichten Informationen der WAZ bestehe zudem für die Stadt Dortmund möglicherweise eine

Handhabe, den verantwortlichen OB Lange-meyer für die Kosten einer zusätzlichen Wahl-durchführung von voraussichtlich 1,2 Millionen Euro auch persönlich in Regress zu nehmen.

In der Westfälischen Rundschau wird dazu am 17. Dezember 2011 folgendes ausgeführt:

„Man müsse sich die Option offen halten, Re-gressansprüche prüfen zu lassen, hieß es am Freitag bei der Stadt. Dabei könnte es um nichts Geringeres gehen als die Übernahme der Kos-ten für die Wiederholungswahl, also 1,2 Mio. Euro. Als Kläger käme lediglich OB Ullrich Sierau in Betracht. Er könnte wegen Amtspflichtverletzung seines Vorgängers ein zivilrechtliches Verfahren auf den Weg bringen. Er habe Rechtsdezernent Steitz mit der ‚rechtli-chen Aufarbeitung in jeder Richtung beauftragt‘, so Sierau auf WR-Anfrage.“

Für den Landtag besteht aufgrund der darge-stellten Vorkommnisse das große Informations-interesse, welche vollständigen Konsequenzen sich in rechtlicher, finanzieller und prozeduraler Hinsicht aus dem obigen OVG-Urteil insgesamt ergeben.

Die Landesregierung sollte daher vollständig darlegen, über welche Erkenntnisse sie zu den dargestellten Sachverhalten verfügt und wie sich aus ihrer Sicht der weitere Umgang mit dem OVG-Urteil und den damit zusammenhängen-den oben benannten Fragestellungen darstellt bzw. welche diesbezüglichen Handlungen nun geboten sind.

Welche einzelnen Konsequenzen resultieren insgesamt aus der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster zur angeordneten neuen Ratswahl?